

Geschäftszeichen:
353703/XXX.MP.19#0001

22.05.2019

Feststellungsbescheid zur Einordnung einer Getränkeverpackung als pfandpflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nr. 25 VerpackG (Allgemeinverfügung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 25 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) ergeht im Wege der Allgemeinverfügung folgender Bescheid:

Die Getränkeverpackung (Flasche aus Steinzeug, Gesamthöhe 276 mm, Volumen 700 ml, Gewicht 710 g, Schraubverschluss, Befüllung mit Quellwasser zum Trinken) des Herstellers Sonnenstein GmbH in der mittels aktueller Fotografie dargestellten Ausführung (siehe Anlage zu diesem Bescheid) stellt keine pfandpflichtige Getränkeverpackung im Sinne des § 31 VerpackG dar.

Gründe

Die Antragstellerin hat mit anwaltlichem Schreiben vom 28. Januar 2019 die Einordnung eines Gegenstandes als nicht pfandpflichtige Getränkeverpackung nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 25 VerpackG beantragt.

Gegenstand der Beurteilung war die von der Antragstellerin anhand einer Beschreibung und einer Spezifikation des Herstellers dargestellte Flasche aus Steinzeug mit Schraubverschluss zum Befüllen mit Quellwasser, Gesamthöhe 276 mm, Volumen 700 ml, Gewicht 710 g („**Prüfgegenstand**“). Sie hatte außerdem sechs Produktmuster übermittelt. Sie hat angegeben, dass die Flasche nach derzeitigem Kenntnisstand nicht mehrfach verwendet werden kann. Mit anwaltlichem Schreiben vom 19.03.2019 hat sie außerdem einen Prüfbericht zu einer mikrobiologischen Untersuchung einer Probe des Quellwassers eingereicht.

Pfandpflichtige Getränkeverpackungen im Sinne des § 31 VerpackG sind Getränkeverpackungen im Sinne von § 3 Absatz 2 VerpackG,

- die keine Mehrwegverpackungen im Sinne von § 3 Absatz 3 VerpackG sind,
- für die eine Rücknahmepflicht nach § 31 Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 VerpackG gilt und
- für die keine der in § 31 Absatz 4 aufgeführten Ausnahmen eingreift.

Es handelt sich bei dem vorgenannten Prüfgegenstand nicht um eine pfandpflichtige Getränkeverpackung im Sinne des § 31 VerpackG, da für sie keine Rücknahmepflicht gilt.

Im Einzelnen:

1. Berechtigtes Interesse

Die Antragstellerin hat ein berechtigtes Interesse an der Einordnung des Prüfgegenstandes als nicht pfandpflichtige Einweggetränkeverpackung, da sie die oben genannte Flasche aus Steinzeug zum Abfüllen und Vertreiben ihres in Deutschland gewonnenen und vertriebenen Quellwassers verwendet; bis zur beantragten Feststellung haben die Antragsteller den Vertrieb gestoppt. Der Prüfgegenstand war noch nicht Gegenstand eines Antrags nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 25 VerpackG.

2. Einweggetränkeverpackung

Bei dem Prüfgegenstand handelt es sich um eine Getränkeverpackung im Sinne des § 3 Absatz 2 VerpackG. Der Prüfgegenstand ist auch eine Einweggetränkeverpackung im Sinne des § 31 VerpackG, da er nach den Angaben der Antragstellerin nicht dazu bestimmt ist, nach dem Gebrauch mehrfach zum gleichen Zweck wiederverwendet zu werden. Entscheidend ist eine bereits vor dem Inverkehrbringen vorliegende Zweckbestimmung zur mehrfachen Wiederverwendung, die vorliegend nicht gegeben ist.

3. Rücknahmepflicht nach § 31 Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 VerpackG

Es handelt sich bei dem Prüfgegenstand nicht um eine pfandpflichtige Einweggetränkeverpackung im Sinne des § 31 VerpackG. Voraussetzung für die Pfandpflicht ist die Rücknahmepflicht für die Einweggetränkeverpackung. Ohne eine Rücknahme der Verpackung darf das Pfand nicht erstattet werden, § 31 Absatz 2 Satz 2 VerpackG. Die Rücknahmepflicht beschränkt sich auf Einweggetränkeverpackungen der jeweiligen Materialarten Glas, Metall, Papier/Pappe/Karton und Kunststoff einschließlich sämtlicher Verbundverpackungen aus diesen Hauptmaterialarten, die der rücknahmepflichtige Vertreiber in seinem Sortiment führt, § 31 Absatz 2 Satz 3 VerpackG.

Bei dem Prüfgegenstand handelt es sich nicht um eine Einweggetränkeverpackung aus einem der genannten Materialien, sondern um eine Flasche aus Steinzeug bzw. natürlichem Ton.

Auf das Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes nach § 31 Absatz 4 VerpackG, namentlich den Inhalt der Verpackung, kommt es daher nicht an.

Die Ausnahme von der Systembeteiligungspflicht gemäß § 7 Absatz 1 VerpackG nach 12 Absatz 1 Satz 2 VerpackG greift damit für den Prüfgegenstand nicht ein.

Für diesen Bescheid entstehen keine Kosten.

Dieser Verwaltungsakt wurde mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig.

Die Zentrale Stelle Verpackungsregister veröffentlicht auf Antrag ergangene Einordnungsentscheidungen auf ihrer Webseite ohne Angabe der persönlichen Daten des Antragstellers.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister, Osnabrück, erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Widerspruchsbehörde (Umweltbundesamt, Dessau Roßlau) gewahrt.

Stiftung Zentrale Stelle
Verpackungsregister

gez.
Gunda Rachut
Vorstand

Anlage

Abbildung (Flaschen von vorne)

